



Wahl des Kreistages am 09.06.2024

-Bildung und Abgrenzung der
Wahlbereiche-

Agenda

1. Rechtliche Grundlagen für die Einteilung des Wahlgebiets

- 1.1. Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Art. 28 i. V. m. Art. 38 GG)
- 1.2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)
- 1.3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)
- 1.4. Abweichungen in der Größe der Wahlbereiche
- 1.5. Gerichtsentscheidungen

2. Einteilung des Wahlgebiets im Altmarkkreis Salzwedel

- 2.1. Varianten der Wahlbereichseinteilung
- 2.2. Mitteilung der Landeswahlleiterin
- 2.3. Fazit

3. Beschlussempfehlung

1. Rechtliche Grundlagen für die Einteilung des Wahlgebiets

Wahlbereiche und Wahlbezirke stellen räumliche Untergliederungen des Wahlgebiets dar. Der Vertretung obliegt es in den Grenzen der wahlrechtlichen Vorschriften, Wahlbereiche und Wahlbezirke in angemessener Größe zu bilden, um eine reibungslose Durchführung der Wahl sowie Ermittlung des Wahlergebnisses vornehmen zu können.

Quelle:

Gem. RdErl. der Landeswahlleiterin und des MI vom 19. Dezember 2023 LWL/31.1-11431/-1007

1.1. Grundsatz der Gleichheit der Wahl

Bei der Einteilung des Wahlgebiets für die Kommunalwahl (Kreistagswahl) 2024 ist der **Grundsatz der Gleichheit der Wahl** zu beachten. Dieser folgt aus **Art. 28 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GG**.

Artikel 28 GG

- (1) [...] In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, **gleichen** und geheimen **Wahlen** hervorgegangen ist. [...]

Artikel 38 GG

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, **gleicher** und geheimer **Wahl** gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

1.1. Grundsatz der Gleichheit der Wahl

Die Wahlgleichheit

- **sichert** die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise
- **verlangt**, dass die Stimme jedes Wahlberechtigten den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss
- **hat für das passive Wahlrecht zur Folge**, dass jedem Wahlbewerber und auch jeder Partei oder jeder Wählergruppe grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden

(vgl. hierzu: BVerfGE 120, 82; BVerwGE 132, 166)

1.1. Grundsatz der Gleichheit der Wahl

Oberstes Ziel: Bildung annähernd gleich großer Wahlkreise

Die Einteilung des Wahlgebiets muss zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu **möglichst gleich großen Wahlkreisen** führen (BVerwGE 132, 166).

1.2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

§ 7 KWG LSA

Wahlbereiche bei Vertretungswahlen

- (1) Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten, Gemeinderäten in kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinderäten bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich. In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern und Verbandsgemeinden kann die jeweilige Vertretung, sobald der Wahltag feststeht, das Wahlgebiet in Wahlbereiche von annähernd gleicher Größe einteilen. Dabei soll jeder Wahlbereich mindestens 1500 Einwohner umfassen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei der Wahl zu den Gemeinderäten in kreisfreien Städten und bei der Wahl zu den Kreistagen wird das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. Die jeweilige Vertretung beschließt ihre Anzahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht. **Die Wahlbereiche des Wahlgebiets sollen annähernd die gleiche Größe haben. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 20 v. H. nach oben oder nach unten abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die örtlichen Verhältnisse und für die Wahlen zu, den Kreistagen möglichst die Grenzen von Gemeinden und Verbandsgemeinden berücksichtigt werden.**

1.2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Für die turnusmäßigen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und Ortschafträte regelt **§ 7 KWG LSA** die Größe und Einteilung der Wahlbereiche.

Bei der Einteilung der Wahlbereiche zu den Vertretungswahlen (Kreistagswahl) ist folgendes zu beachten:

- Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 KWG LSA wird das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt.
- Nach § 7 Abs. 2 S. 2 KWG LSA beschließt die jeweilige Vertretung über die Anzahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht.
- Die Wahlbereiche sollen gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 KWG LSA annähernd die gleiche Größe haben.
- Nach § 7 Abs. 2 S. 4 KWG LSA soll die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 20 v. H. nach oben oder nach unten abweichen.
- Gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 sollen die Grenzen der Gemeinden und Verbandsgemeinden möglichst berücksichtigt werden.

Die Grundlage für die Berechnung bildet die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalts gemäß § 67 KWG LSA i. V. m. §§ 37, 158 KVG LSA.

1.3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

§ 10 KWO LSA Wahlbereiche

- (1) Für die in § 7 KWG LSA bezeichneten Wahlgebiete bestimmt die Vertretung die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Tag der Hauptwahl feststeht.
- (2) Der Wahlleiter eines in § 7 KWG LSA bezeichneten Wahlgebietes teilt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche unter Angabe der Einwohnerzahlen der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Der Wahlleiter eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt unterrichtet außerdem den Landeswahlleiter.
- (3) Der Kreiswahlleiter unterrichtet die Gemeindevahlleiter der zum Landkreis gehörenden Gemeinden über die Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl.

§ 10 KWO LSA grenzt nochmal Zuständigkeiten näher ab:

- Beschlussfassung zu den Wahlbereichen obliegt dem Kreistag
- die Verwaltung gibt ausschließlich eine Empfehlung unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten ab

1.4. Abweichungen in der Größe der Wahlbereiche

Abweichungen in der Größe der Wahlkreise stellen Abweichungen von dem **obersten Ziel der Bildung annähernd gleich großer Wahlkreise** dar und müssen daher zwingend

- **nachvollziehbar**
- unter **Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung** dargelegt und begründet werden (BVerwGE 132, 166).

Mögliche Kriterien des Gewichtungsvorgangs sind:

- örtliche Verhältnisse
- räumlicher Zusammenhang

1.4. Abweichungen in der Größe der Wahlbereiche

Im Landesrecht findet sich außerdem in § 7 Abs. 2 KWG LSA ein zusätzliches Kriterium in Form einer **Toleranzgrenze von nunmehr 20 % anstatt bisher 25 %**.

- d.h. die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 20 % nach oben oder nach unten abweichen

Das Herabsetzen der Toleranzgrenze für die maximal zulässige Abweichung in der Größe eines Wahlbereichs auf 20% in § 7 Abs. 2 KWG LSA dient der Erreichung möglichst **gleich großer Wahlbereiche** und der verbesserten Gewährleistung des **Grundsatzes der Gleichheit der Wahl** (Quelle: Protokoll der Besprechung der Landeswahlleiterin mit den Wahlbüros der Landkreise und kreisfreien Städte am 12. Juli 2023).

1.4. Abweichungen in der Größe der Wahlbereiche

Bzgl. pauschaler Toleranzgrenzen (sog. Abweichungsklauseln) gilt:

- **Abweichungsklauseln** nach oben oder unten dürfen nicht in pauschalierender, die Verwaltungspraxis erleichternder Praxis angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in die Wahlgleichheit und Chancengleichheit der Wahlbewerber führt
- d.h. ein Abweichen von der als **Obergrenze** gesetzlich normierten Toleranzgrenze von 20 % ist nur bei Vorliegen eines verfassungslegitimen Grundes nur in zwingend zu begründenden Ausnahmefällen zulässig
- Soll-Vorschriften sind ebenso verbindlich wie Muss-Vorschriften, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen (vgl. z. B. BVerwG, U. v. 27. Januar 1967 – IV C 12.65 –)

1.5. Gerichtsentscheidungen

Verwaltungsgericht Cottbus:

Beibehaltung von fünf Wahlkreisen / Beibehaltung einer historisch gewachsenen Wahlkreiseinteilung kann Eingriff in Wahlgleichheit **nicht** rechtfertigen (Urteil vom 24.07.2018 – 1 K 1821/14)

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:

Abweichungen von der Bildung gleich großer Wahlkreise nur zulässig, wenn sie unter Angabe der im Einzelfall maßgeblichen Kriterien und ihrer Gewichtung nachvollziehbar begründet werden (Urteil vom 14.11.2019 – OVG 12 B 39/18)

Bundesverwaltungsgericht:

Die Einteilung eines Wahlgebiets nach § 7 SachsAnhKommWahlG muss zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu möglichst gleich großen Wahlbereichen führen. Abweichungen in der Größe müssen nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung begründet werden (Urteil vom 22.10.2018 – 8 C 1/08 (OVG Magdeburg))

2. Einteilung des Wahlgebiets im Altmarkkreis Salzwedel

Nach § 37 Abs. 3 KVG LSA ist die Einwohnerzahl für die Bestimmung der Zahl der Kreistagsmitglieder in den Landkreisen ausschlaggebend. Dabei ist gemäß § 158 KVG LSA die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat. Diese beträgt für den Altmarkkreis Salzwedel 82.457 zum Stichtag 31.12.2022, sodass die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages 42 umfasst (§ 37 Abs. 3 KVG LSA).

Hansestadt Salzwedel	23.543
Hansestadt Gardelegen	22.054
Stadt Arendsee (Altmark)	6.797
Stadt Kalbe (Milde)	7.407
Stadt Klötze	9.680
Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	12.976
Gesamt:	82.457

2. Einteilung des Wahlgebiets im Altmarkkreis Salzwedel



2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung

Anhand der benannten gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Grundsatz der Wahlgleichheit wurden verwaltungsseitig unter Heranziehung der Prüfkriterien des § 7 Abs. 2 KWG LSA die Einteilung in

- 2 Wahlbereiche
- 3 Wahlbereiche
- 4 Wahlbereiche
- 5 Wahlbereiche
- 6 Wahlbereiche
- 7 Wahlbereiche

nachfolgend ermittelt und bewertet:

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 2 Wahlbereiche

Variante	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
2			
2 Wahlbereiche			
1. Hansestadt Salzwedel + Stadt Arendsee (Altmark) + Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	43.316	2.088	105,06
2. Hansestadt Gardelegen + Stadt Kalbe (Milde) + Stadt Klötze	39.141	-2.088	94,94
Durchschnitt:	41.229		

Eine Einteilung in dieser Variante ist möglich, da kein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 KWG LSA vorliegt.

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 3 Wahlbereiche

Variante	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
3.1			
3 Wahlbereiche			
1. Hansestadt Salzwedel + Stadt Arendsee (Altmark)	30.340	2.854	110,38
2. Hansestadt Gardelegen + Stadt Kalbe (Milde)	29.461	1.975	107,19
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Klötze	22.656	-4.830	82,43
Durchschnitt:	27.486		

Variante	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
3.2			
3 Wahlbereiche			
1. Hansestadt Gardelegen + Stadt Kalbe (Milde)	29.461	1.975	107,19
2. Hansestadt Salzwedel	23.543	-3.943	85,66
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Klötze + Stadt Arendsee (Altmark)	29.453	1.967	107,16
Durchschnitt:	27.486		

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 3 Wahlbereiche

Eine Einteilung des Wahlgebietes in 3 Wahlbereiche entsprechend der aufgezeigten Abgrenzungen ist grundsätzlich möglich.

Bei beiden Varianten bewegen sich die Abweichungen innerhalb der Toleranzgrenze des § 7 Abs. 2 S. 4 KWG LSA, so dass dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber entsprochen wird.

Allerdings ist aus Sicht der Verwaltung der Variante 3.1 der Vorzug zu gewähren, da der räumliche Zusammenhang besser gewahrt wird. Die Wahlbereiche bilden hier räumlich ein homogenes Gebilde.

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 4 Wahlbereiche

Variante	4.1	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
4 Wahlbereiche				
1. Hansestadt Gardelegen		22.054	1.440	106,98
2. Hansestadt Salzwedel		23.543	2.929	114,21
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Klötze		22.656	2.042	109,90
4. Stadt Arendsee (Altmark) + Stadt Kalbe (Milde)		14.204	-6.410	68,90
Durchschnitt:		20.614		

Variante	4.2	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
4 Wahlbereiche				
1. Hansestadt Gardelegen		22.054	1.440	106,98
2. Hansestadt Salzwedel		23.543	2.929	114,21
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Arendsee (Altmark)		19.773	-841	95,92
4. Stadt Klötze + Stadt Kalbe (Milde)		17.087	-3.527	82,89
Durchschnitt:		20.614		

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 4 Wahlbereiche

Variante	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
4 Wahlbereiche			
1. Hansestadt Gardelegen	22.054	1.440	106,98
2. Hansestadt Salzwedel	23.543	2.929	114,21
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Kalbe (Milde)	20.383	-231	98,88
4. Stadt Klötze + Stadt Arendsee (Altmark)	16.477	-4.137	79,93
Durchschnitt:	20.614		

Eine Einteilung des Wahlgebietes in 4 Wahlbereiche entsprechend der aufgezeigten Abgrenzungen wird seitens der Verwaltung nicht empfohlen.

- Die Varianten 4.1 und 4.3 überschreiten in unterschiedlicher Qualität die Toleranzgrenze des § 7 Abs. 2 S. 4 KWG LSA.
- Bei der Variante 4.2 fehlt es an einem homogenen Gebilde.
- Qualifizierte, zwingende Gründe für ein Ausnahmefall sind nicht ersichtlich.

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 5 Wahlbereiche

Variante	5.1	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
5 Wahlbereiche				
1. Hansestadt Salzwedel I		11.772	-4.720	71,38
2. Hansestadt Salzwedel II		11.772	-4.720	71,38
3. Hansestadt Gardelegen		22.054	5.563	133,73
4. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Arendsee (Altmark)		19.773	3.282	119,90
5. Stadt Klötze + Stadt Kalbe (Milde)		17.087	596	103,61
Durchschnitt:		16.491		

Variante	5.2	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
5 Wahlbereiche				
1. Hansestadt Gardelegen I		11.027	-5.464	66,87
2. HansestadtGardelegen II		11.027	-5.464	66,87
3. Hansestadt Salzwedel		23.543	7.052	142,76
4. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Arendsee (Altmark)		19.773	3.282	119,90
5. Stadt Klötze + Stadt Kalbe (Milde)		17.087	596	103,61
Durchschnitt:		16.491		

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 5 Wahlbereiche

Variante	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
5 Wahlbereiche			
1. Hansestadt Salzwedel I	11.772	-4.720	71,38
2. Hansestadt Salzwedel II	11.772	-4.720	71,38
3. Hansestadt Gardelegen	22.054	5.563	133,73
4. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Kalbe (Milde)	20.383	3.892	123,60
5. Stadt Klötze + Stadt Arendsee (Altmark)	16.477	-14	99,91
Durchschnitt:	16.491		

Eine Einteilung in 5 Wahlbereiche wird nicht empfohlen:

- Die Varianten überschreiten in unterschiedlicher Qualität die Toleranzgrenze des § 7 Abs. 2 S. 4 KWG LSA auf sehr hohem Niveau.
- Außerdem fehlt es teilweise an einem homogenen Gebilde.
- Qualifizierte, zwingende Gründe für ein Ausnahmefall sind nicht ersichtlich.

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 6 Wahlbereiche

Variante	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
6.1			
6 Wahlbereiche			
1. Hansestadt Gardelegen I	11.027	-2.716	80,24
2. Hansestadt Gardelegen II	11.027	-2.716	80,24
3. Hansestadt Salzwedel I	11.772	-1.971	85,66
4. Hansestadt Salzwedel II	11.772	-1.971	85,66
5. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	12.976	-767	94,42
6. Stadt Klötze + Stadt Arendsee (Altmark) + Stadt Kalbe (Milde)	23.884	10.141	173,79
Durchschnitt:	13.743		

Variante	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
6.2			
6 Wahlbereiche			
1. Hansestadt Gardelegen I	11.027	-2.716	80,24
2. Hansestadt Gardelegen II	11.027	-2.716	80,24
3. Hansestadt Salzwedel I	11.772	-1.971	85,66
4. Hansestadt Salzwedel II	11.772	-1.971	85,66
5. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Klötze	22.656	8.913	164,86
6. Stadt Arendsee (Altmark) + Stadt Kalbe (Milde)	14.204	461	103,36
Durchschnitt:	13.743		

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 6 Wahlbereiche

Variante	6.3	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
6 Wahlbereiche				
1. Hansestadt Gardelegen I		11.027	-2.716	80,24
2. Hansestadt Gardelegen II		11.027	-2.716	80,24
3. Hansestadt Salzwedel I		11.772	-1.971	85,66
4. Hansestadt Salzwedel II		11.772	-1.971	85,66
5. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Arendsee (Altmark)		19.773	6.030	143,88
6. Stadt Klötze + Stadt Kalbe (Milde)		17.087	3.344	124,33
Durchschnitt:		13.743		

Eine Einteilung in 6 Wahlbereiche wird nicht empfohlen:

- Die Varianten überschreiten in unterschiedlicher Qualität die Toleranzgrenze des § 7 Abs. 2 S. 4 KWG LSA auf sehr hohem Niveau.

2.1 Varianten der Wahlbereichseinteilung – 7 Wahlbereiche

Variante	7	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
7 Wahlbereiche				
1. Hansestadt Salzwedel		11.772	-8	99,93
2. Hansestadt Salzwedel		11.772	-8	99,93
3. Hansestadt Gardelegen		11.027	-753	93,61
4. Hansestadt Gardelegen		11.027	-753	93,61
5. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf		12.976	1.196	110,16
6. Stadt Arendsee (Altmark) + Stadt Kalbe (Milde)		14.204	2.424	120,58
7. Stadt Klötze		9.680	-2.100	82,18
Durchschnitt:		11.780		

Bei dieser Variante muss festgestellt werden, dass der Toleranzbereich überschritten wird. Da es sich bei § 7 Abs. 2 S. 4 KWG LSA um eine Soll-Vorschrift handelt, müssten besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen. Dies gilt auch bei einer minimalen Abweichung.

➤ Gründe?

2.2. Mitteilung der Landeswahlleiterin

Anfrage vom 08.12.2023:

„Guten Tag Frau Lisec,

im Zusammenhang mit der Einteilung der Wahlbereiche wurde seitens eines Kreistagsmitgliedes die Anfrage an uns herangetragen, ob bei einer minimalen Überschreitung der 20-%-Grenze nach § 7 Abs. 2 KWG LSA nicht doch eine Einteilung in 7 Wahlbereiche möglich wäre.

Konkret: Bei der Einteilung in 7 Wahlbereich (wie zur KW 2019) hätte wir beim Wahlbereich Stadt Arendsee (Altmark) plus Stadt Kalbe (Milde) eine Überschreitung von 0,58 %. Da es sich ja um eine Soll-Vorschrift handelt und ab 5 normalerweise aufgerundet wird, hatten wir uns entschieden eine Einteilung in 3 Wahlbereiche bzw. 2 Wahlbereiche zu empfehlen.

Zur Erklärung füge ich Ihnen unsere Berechnungen bei.

Über eine kurzfristige Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.“

2.2. Mitteilung der Landeswahlleiterin

Antwort vom 08.12.2023:

„Sehr geehrte Frau Otte-Sonnenschein,

zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber sollen die Wahlbereiche des Wahlgebietes annähernd die gleiche Größe haben. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches soll gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 KWG LSA von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes nicht um mehr als 20 v.H. nach oben oder unten abweichen. Auch eine pauschale Anwendung der vorgesehenen Toleranzgrenze ist nicht zulässig (vgl. VG Cottbus, Urt. v. 24.7.2018, Az.: 1 K 1821/14). Die Einteilung des Wahlgebietes für die Kreistagswahl – wie im Jahr 2019 – in 7 Wahlbereiche ist daher aufgrund der Überschreitung der 20 %-Grenze grundsätzlich nicht möglich.

Unzulässige Abweichungen sind gleichheitswidrig und können einen ergebnisrelevanten Wahlfehler begründen.“

2.2. Fazit

Bei der Einteilung des Wahlgebiets

- in 2 Wahlbereiche oder
- in 3 Wahlbereiche in der Variante 3.1

werden alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Eine Einteilung des Wahlgebiets in **2 Wahlbereiche** führt zwar zu der geringsten Abweichung in der Größe der Wahlbereiche, jedoch mitunter zu einer großen räumlichen Distanz zwischen Wahlbewerbern und Wählern (Wählernähe).

Eine Einteilung des Wahlgebiets in **7 Wahlbereiche** berücksichtigt zwar die örtlichen Verhältnisse und die räumliche Zusammenhänge des Wahlgebiets, allerdings unter Verstoß gegen die Toleranzklausel (20 %) des § 7 Abs. 2 S. 4 KWG LSA. Somit liegt hier ein **Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl** vor.

Gründe für die Nichteinhaltung des Gleichheitsgrundsatzes sind vorliegend nicht ersichtlich, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Einteilung des Wahlgebiets in 3 Wahlbereiche in der Variante 3.1 alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Chancengleichheit der Wahlbewerber und die Erfolgchancen der einzelnen Wählerstimmen werden in der Variante 3.1 unter Berücksichtigung der Wählernähe am besten gewahrt.

3. Beschlussempfehlung

Seitens des KWL wird daher die Einteilung des Wahlgebiets in 3 Wahlbereiche in der Variante 3.1 wie folgt empfohlen:

Variante	EW 31.12.2022	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung in %
3.1			
3 Wahlbereiche			
1. Hansestadt Salzwedel + Stadt Arendsee (Altmark)	30.340	2.854	110,38
2. Hansestadt Gardelegen + Stadt Kalbe (Milde)	29.461	1.975	107,19
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf + Stadt Klötze	22.656	-4.830	82,43
Durchschnitt:	27.486		

Bei der Bildung von 3 Wahlbereichen sollte entsprechend § 21 Abs. 4 S. 2 KWG LSA berücksichtigt werden, dass der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe 17 Kandidaten enthalten darf.

42 Kreistagsmitglieder: 3 Wahlbereiche = 14 Kandidaten

+ 3 Kandidaten

17 Kandidaten je Partei/Wählergruppe und je Wahlbereich



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!